

BStU
000208

- die Durchführung der Bilderkennung

Wichtigste Forderung ist, daß der Identifizierende während der Bildvorlage nicht in bezug auf eine bestimmte Person beeinflußt wird. Er ist aufzufordern, die auf der Bildtafel abgebildeten Fotos sehr gründlich zu betrachten und zu prüfen, ob er jemanden kennt bzw. ob ihm jemand bekannt vorkommt.

Es ist unzulässig, den Identifizierenden aufzufordern, sich ein bestimmtes Foto besonders gründlich und genau anzusehen, da damit die Identifizierung faktisch vom Untersuchungs-führer vorgenommen wird.

Dagegen halten wir es für zulässig, dem Identifizierenden Hinweise zum sachlichen Zusammenhang zu geben, in den er die Bildvorlage einordnen sollte; so z. B. ob er auf der Bildtafel Personen erkennt, die er in seiner vorangegangenen Schilderung von einem bestimmten Ereignis erwähnt hat bzw. von denen er eine Personenbeschreibung abgegeben hat usw.

Die Reaktion beim Erkennungsvorgang ist genau, möglichst wörtlich zu erfassen. Anschließend ist der Identifizierende darüber zu befragen, an Hand welcher Merkmale und mit welcher Sicherheit er den Verdächtigen auf dem Foto erkannt hat.

- die Dokumentierung des Ergebnisses der Bildvorlage

Auch hier gelten die im Zusammenhang mit der Gegenüberstellung gegebenen Hinweise. Für die Sicherung des Beweiswertes besonders wichtig ist auch hier die Verbesserung der Dokumentierung des Verlaufs des Wiedererkennungsvorgangs-sowie der Merkmale und der Zuverlässigkeit der Wiedererkennung (zweifelsfreie Identifizierung oder Grad der Ähnlichkeit).

Erforderlich ist auch bei der Dokumentierung der Bilderkennung der Vermerk, woher der Identifizierende die identifizierte Person kennt. Es muß ausgeschlossen werden, daß beide Personen bereits unabhängig von dem zu untersuchenden Ereignis miteinander bekannt

Kopie BStU
AR 8